

1. **Zugang zum Gerichtsgebäude:**

Alle Prozessbeteiligten (Parteien, Prozessbevollmächtigte), Zuhörer sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter und sonstige Besucher müssen vor dem Zugang zum Gerichtsgebäude einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nach § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier vorlegen. Die Vornahme des Tests darf nicht länger als 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

2. **Maskenpflicht:**

Auf allen öffentlichen Verkehrsflächen im Gerichtsgebäude muss eine FFP2-Maske (filtrierende Halbmaske der Klasse P2 oder eine gemäß Anhang der Corona-ArbSchV gleichwertige Atemschutzmaske) getragen werden. In den Gerichtssälen entscheiden die Vorsitzenden über die Pflicht zum Tragen der Maske.

3. **Abstandsgebot:**

Zwischen zwei oder mehr nicht einem Haushalt angehörigen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5m zu wahren.

4. **Desinfektion:**

Spender mit Desinfektionsmitteln stehen zur Verfügung, um die notwendige Handhygiene gewährleisten zu können. Bitte machen Sie davon Gebrauch. Daneben besteht selbstverständlich die Möglichkeit des gründlichen Händewaschens mit Seife.

5. **Rechtsantragsstelle:**

Die Rechtsantragsstelle steht Rechtssuchenden, möglichst nach telefonischer Terminvereinbarung, für Auskünfte zur Verfügung. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Öffnungszeiten und telefonischer Erreichbarkeit informieren Sie sich bitte unter „Öffnungszeiten“ auf der Homepage des Arbeitsgerichts.

6. **Zeitverzögerungen:**

Beachten Sie bitte, dass sowohl die 3G-Kontrollen als auch die weiterhin stattfindenden allgemeinen Einlasskontrollen Zeit in Anspruch nehmen. Planen Sie eventuelle Wartezeiten deshalb mit ein.

Weitere Informationen zum [Schutzmaßnahmen- und Hygienekonzept im Bereich der südbayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit finden Sie hier.](#)